

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Nenzing vom 11. Dezember 2018 über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenordnung)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren (einschließlich Bauwasser) und
- c) Wasserzählergebühren

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines, Gebührenschuldner

1. Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
2. Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
3. Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
4. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 3 Wasseranschlussbeitrag

1. Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
2. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

3. Bewertungseinheit ist die in Quadratmetern berechnete Geschoßfläche. Die Geschoßfläche ist die Summe der Flächen der Geschoße eines Gebäudes einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschoßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

Für Betriebsstätten des Handels, des Gewerbes und der Industrie ist der Wasseranschlussbeitrag zur Vermeidung von Härtefällen zu reduzieren. Die Bewertungseinheit setzt sich aus folgenden Teileinheiten zusammen:

- | | |
|--|----------|
| a) Wohn-, Büro- und zugehörige Nebenräume, Nassräume | 100 v.H. |
| b) Produktionsflächen | 75 v.H. |
| c) Lagerräume und Sonstige, welche nicht unter a) oder b) einzustufen sind | 50 v.H. |
4. Als Geschoßfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
 5. Bei sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschoßfläche im Sinne des Abs 3.
 6. Bei landwirtschaftlichen Anwesen wird für das Wohngebäude die Wasseranschlussgebühr berechnet, für die landwirtschaftlichen Betriebsgebäudeteile ist keine Wasseranschlussgebühr zu entrichten.
 7. Für Schulen, Kirchen, sonstige gemeindeeigene öffentliche Einrichtungen sowie für sonstige Anlagen, die nicht unter Abs. 3 bis 6 fallen, ist keine Wasseranschlussgebühr zu entrichten.
 8. Der Beitragsanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 4 v.H. der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters der Hauptwasserleitung mit 100 mm Durchmesser in 1,60 m Tiefe. Der Beitragssatz wird der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 5 Ergänzungsbeitrag

1. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens 20 m² erhöht, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
2. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist. Für die Ermittlung des neuen Anschlussbeitrages sind bei der Berechnung der Bewertungseinheit die Außenwände insoweit zu berücksichtigen, als sie schon bei der Ermittlung des bereits geleisteten Anschlussbeitrages berücksichtigt wurden. Der Beitragssatz wird analog jenem der Wasseranschlussgebühr nach § 3 mit gesonderter Verordnung festgesetzt. Zur Vermeidung von Härtefällen für Handels-,

Gewerbe- und Industriebetriebe wird der Ergänzungsbeitrag analog der Wasseranschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 reduziert.

3. Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Baubeginn des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß Abs. 1 bewirkt.

§ 6 Wiederaufbau

1. Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.
2. Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 7 Bemessung

1. Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage wird eine laufende Wasserbezugsgebühr eingehoben.
2. Zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr wird die verbrauchte Wassermenge mit dem Gebührensatz vervielfacht. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch von der Gemeinde geschätzt.
3. Für landwirtschaftliche Betriebe wird die Wasserbezugsgebühr nach Vieheinheiten und Liter berechnet. Die Freimenge pro Monat beträgt pro Großvieheinheit 2000 Liter. Die Umrechnung in Großvieheinheiten für Kälber bis einschließlich zweijährige Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt gemäß der Tierliste der Agrarmarkt Austria.
4. Als Berechnungsgrundlage dient die jährliche Tierliste der Agrarmarkt Austria. Für Sonderfälle von Tierhaltung wird das Ausmaß der Begünstigung über Antrag durch den Gemeindevorstand festgelegt.
5. Die Gebührensätze werden der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgesetzt.
6. Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.

§ 8 Bauwasser

Für die auf Baustellen benötigte Wassermenge kann anstelle des tatsächlichen Verbrauches eine Bauwasserpauschale verrechnet werden. Die Gebührensätze für die Bauwasserpauschale werden mit gesonderter Verordnung festgesetzt.

§ 9 Gebührenschildner

1. Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage zu entrichten.
2. Miteigentümer schulden die Wassergebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung der Schriftstücke an diesen.
3. Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschild.

§ 10 Abrechnung, Vorauszahlung

1. Die Wassergebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen hat, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.
2. Auf die Wasserbezugsgebühr ist eine Vorauszahlung entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung zu entrichten. Wenn gegenüber der Wasserbezugsgebühr bzw. der Vorauszahlung für den letztvorangegangenen Ablesungszeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder in diesem Jahr keine Gebührenpflicht bestand, kann die Vorauszahlung in der Höhe der zu erwartenden Wasserbezugsgebühr festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird vierteljährlich vorgeschrieben.
3. Die gemäß Abs. 2 für einen Ablesezeitraum entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührenschild eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wasserbezugsgebühr ruht nur dann, wenn der Bezug mindestens ein Quartal unterbleibt und dies vorher schriftlich angezeigt wurde. Der Anschluss ist für diese Zeit vom Wasserwerk zu sperren.

§ 11 Gebührensätze

Die Gebührensätze werden der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgesetzt.

4. Abschnitt Wasserzählergebühren

§ 12 Wasserzählergebühr

1. Für den Ankauf, die Erneuerung und Instandhaltung der Wasserzähler ist eine monatliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
2. Die Wasserzählergrundgebühren sind jährlich nach dem 30. Juni eines jeden Jahres gesondert zu entrichten. Für die Ermittlung der Zählergebühr gilt die per 30. Juni eines

jeden Jahres festgestellte Anzahl der Haushalte. Bei Vorhandensein eines unterjährigen Haushaltsstandes (durch Um-, Zu- oder Wegzug) wird die Grundgebühr aliquot pro angefangenem Quartal berechnet und vorgeschrieben.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserzählergebühr beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig (Einbau der Wasseruhr) hergestellt ist.
4. Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 Abs. 4 gelten sinngemäß.
5. Die Gebührensätze werden der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgesetzt.

5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 2 wie folgt zu berechnen: Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist. Für die Ermittlung des neuen Anschlussbeitrages sind bei der Berechnung der Bewertungseinheit die Außenwände insoweit zu berücksichtigen, als sie schon bei der Ermittlung des bereits geleisteten Anschlussbeitrages berücksichtigt wurden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Nenzing vom 4.12.2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Florian Kasseroler



Angeschlagen am: 18.12.2018
Abgenommen am: 07. Jan. 2019